

Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Am Weinberg“ einschließlich der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.04.2024 bis zum 14.05.2024

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5, in der Vitrine beim Sachgebiet Stadtplanung, 2. Etage gegenüber dem Aufzug, öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten lauten:

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.45 Uhr,

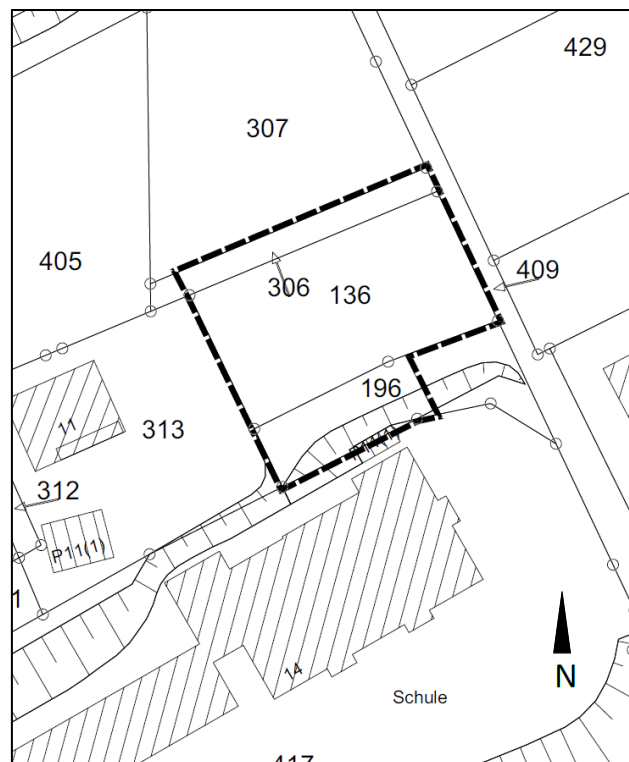
Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr sowie

Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Absatz 1 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Am Weinberg“ liegt im Stadtteil Kredenbach nördlich der „Dr.-Stelbrink-Straße“ und südlich der Straße „Bussardweg“, im Bereich der Flur 3, Gemarkung Kredenbach. Er umfasst die Flurstücke 136, 196 teilw. und 306 teilw. nördlich der Grundschule Kredenbach und östlich der bestehenden Wohnbebauung (Lärchenhof Nr. 11, Flurstück 313).

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereichs ist nachfolgend abgebildet:



Anlass der Planänderung ist der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 01.08.2026 und der damit einhergehende erhöhte Raumbedarf der Jung-Stilling-Grundschule in Kredenbach.

Die Erforderlichkeit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Am Weinberg“ beruht soweit auf der geplanten Schulerweiterung - hierdurch werden die Allgemeinwohlbelange hinsichtlich des Rechts auf Schulbildung gewährleistet – und darauf, dass diese Maßnahme auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans nicht zulässig wäre.

Ziel der Planung ist die Änderung von „Öffentlicher Grünfläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche bauliche Erweiterung der Schule zu schaffen. Somit wird im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der Ganztagsbetreuung ein Anbau an die Jung-Stilling-Grundschule in Kredenbach baurechtlich möglich.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung sowie für Maßnahmen der Innenentwicklung und trägt zur Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens bei.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde daher verzichtet. Gemäß § 13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Kreuztal, den 10.04.2024

Der Bürgermeister
gez. Kiß